

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Dritte Satzung zur Änderung der
Diplomprüfungsordnung für den Studiengang
Lebensmitteltechnologie der Landwirtschaftlichen
Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-
Universität Bonn

Vom 06.03.2009

**Dritte Satzung
zur Änderung der Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang Lebensmitteltechnologie
der Landwirtschaftlichen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
vom 06.03.2009**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Hochschulzulassungsreformgesetzes vom 18. November 2008 (GV. NRW S. 710), hat die Landwirtschaftliche Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Lebensmitteltechnologie der Landwirtschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 28. August 1997 (GABl. NRW. 2 Nr. 2/98, S. 62 ff.), zuletzt geändert durch die Zweite Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Lebensmitteltechnologie vom 19. Mai 2008 (Amtl. Bek. Universität Bonn, 38. Jahrgang, Nr. 16 vom 21. Mai 2008), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 6 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Für jede Prüfung werden in einem Prüfungszeitraum zwei Prüfungstermine angesetzt, in der Regel zu Beginn und zum Ende der vorlesungsfreien Zeit in dem Semester, wobei Wiederholungsprüfungen zum jeweils nächstmöglichen Prüfungstermin abgelegt werden müssen.“
2. § 8 Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:
„Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, ist die Fachprüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen.“

3. § 9 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Zu den Fachprüfungen des 2. Abschnittes der Diplom-Vorprüfung gemäß § 11 Abs. 2 ist ein Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen erforderlich:
 - Mathematik und Statistik (zwei Leistungsnachweise)
 - Biochemie (ein Leistungsnachweis)
 - Mikrobiologie und Hygiene (zwei Leistungsnachweise)
 - Maschinenkunde und Sensortechnik (ein Leistungsnachweis)
 - Physikalische Chemie (ein Leistungsnachweis).“
4. § 12 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Bewertung ist nach spätestens vier Wochen dem Prüfling mitzuteilen.“
5. § 14 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Wiederholungsprüfung muss zum jeweils nächstmöglichen Prüfungstermin abgelegt werden, spätestens jedoch 12 Monate nach der Erstprüfung.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn - Verkündungsblatt - in Kraft.

K. Schellander
Der Dekan
der Landwirtschaftlichen Fakultät
Universitätsprofessor Dr. Karl Schellander

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Landwirtschaftlichen Fakultät vom 21. Januar 2009 sowie der EntschlieÙung des Rektorats vom 17. Februar 2009

Bonn, 06.03.2009

M. Winiger
Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Matthias Winiger